

# Anonymisierte Fassung

C-542/19 - 1

Rechtssache C-542/19

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

16. Juli 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Amtsgericht Hamburg (Allemagne)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Mai 2019

**Klägerin:**

YX

**Beklagte:**

Eurowings GmbH

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1122285</u>	
Luxemburg, den	<b>17. 07. 2019</b>
Fax/E-mail:	
eingegangen am:	<u>16.07.19</u>
	Der Kanzler, im Auftrag Daniel Dittert Referatsleiter

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

YX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jaschinski, Biere, Brexl**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,  
Gz.: 168352

gegen

**Eurowings GmbH**, vertreten durch d. Vorstand Thomas Lindner und Dr. Jochen Wallisch, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf

DE

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bloch**, Vlpianvs, Scheibenstraße 51, 40479 Düsseldorf, Gz.: 1358-18

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 7 - durch die Richterin Niedlich am 22.05.2019:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgenden Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

**Wird für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der Verordnung EG Nr. 261/2004 auch dann die Gesamtflugstrecke zugrunde gelegt, wenn ein Fluggast wegen einer Verspätung/Annullierung erst des Anschlussfluges eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, der Zubringerflug aber pünktlich war, beide Flüge von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Flüge zusammen gebucht wurden?**

**Gründe:**

- 1 Die Entscheidung zur Aussetzung des Verfahrens erfolgt analog § 148 ZPO.
- 2 Die durch ordentliche Rechtsmittel (§ 511 Abs. 2 ZPO) nicht anfechtbare Entscheidung über den Rechtsstreit hängt von der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Beantwortung der im Tenor formulierten Vorlagefrage ab:

**Darstellung des Streitgegenstandes**

- 3 Die Klägerin begehrt von der Beklagten restliche Ausgleichszahlung in Höhe von € 150,00.
- 4 Die Klägerin buchte über die Internetseite der Lufthansa einen Flug von Los Angeles (LAX) nach London (LHR) für den 18.09.2017 (UA 9343, Codeshare LH 9343) mit unmittelbarem Anschlussflug nach Hamburg (HAM) für den 19.09.2017 (EW 7463). Der Anschlussflug sollte von der Beklagten durchgeführt werden, wurde jedoch annulliert. Eine anderweitige Beförderung wurde der Klägerin nicht angeboten. Auf die Zahlungsaufforderung der Klägerin zahlte die Beklagte an diese € 250,00.

### **Einschlägige nationale Norm**

5 § 511 ZPO (“Statthaftigkeit der Berufung“) lautet:

**(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.**

**(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn**

**1. der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder**

**2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.**

(...)

### **Einschlägige europäische Rechtsprechung zur Vorlagefrage**

6 Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte mit Urteil vom 07.03.2018 (Az.: C-274/16, C-447/16, C-448/16) entschieden (Leitsatz):

Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der VO Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung auch eine von Fluggästen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 295/91 erhobene Klage auf Ausgleichszahlung wegen einer großen Verspätung bei einer aus mehreren Teilstrecken bestehenden Flugreise umfasst, die sich gegen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen richtet, das nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggasts ist.

7 Sowie mit Urteil vom 31.5.2018 - C-537/17 (Wegener/Royal Air Maroc Sa):

„Der Begriff „Endziel“ wird in Art. 2 Buchst. h der VO Nr. 261/2004 definiert als der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts (EuGH, ECLI:EU:C:2013:106 = NJW2013, 1291 Rn. 34 f. - Folkerts).“

### **Rechtsansichten der Parteien**

8 Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine einheitlich gebuchte Flugreise vorläge. Dass die Flugreise weder bei der Beklagten selbst gebucht wurde, noch dass sämtliche Flugabschnitte von dem Vertragspartner selbst oder einem einzigen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurden, sei unerheblich. Maßgeblich sei, dass die Flugreise auf einem einheitlichen Buchungsvorgang beruhe aus dem der Beförderungsvertrag herrühre und aus Sicht des Fluggastes eine Einheit darstelle. Entscheidend sei der erlittene Zeitverlust am Endziel. Dies sei unabhängig davon, ob Zubringer- und Anschlussflug von derselben Fluggesellschaft durchgeführt

würden. Der annullierte Flug stelle einen direkten Anschlussflug aus Sicht des Fluggastes dar. Es mache für den Fluggast keinen Unterschied, ob er sein Endziel aufgrund einer Annullierung oder Verspätung auf dem ersten oder letzten Segment einer einheitlichen Flugreise mit einer erheblichen Verspätung erreiche.

- 9 Die Beklagte vertritt die Ansicht, es seien zwei voneinander unabhängige Flüge, die keinerlei Verknüpfung aufwiesen, von der Klägerin gebucht worden, sodass lediglich eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 250,00 unter Zugrundelegung der Flugstrecke London - Hamburg geschuldet sei. Maßgeblich sei das Ziel, an dem der Fluggast infolge der Verspätung später ankomme. Es bedürfte eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Ursache und dem am Endziel erlittenen Zeitverlust.

### **Vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts**

- 10 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass es sich um eine einheitliche Flugreise handelt. Hierfür spricht schon die kurze Umstiegszeit zwischen dem Zubringer- und Anschlussflug. Zudem dürfte zur Berechnung der Anspruchshöhe die Distanz zwischen Los Angeles und Hamburg zugrunde zu legen sein. So stellt bereits Art. 7 Abs. 1 S. 2 der Verordnung EG Nr. 261/2004 klar, dass bei Mehrstreckenflügen der „letzte Zielort“ entscheidend ist. Der Begriff „letzter Zielort“ stimmt in der Sache mit dem des „Endziels“ nach Art. 2 lit. h und damit der Bezeichnung in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung EG Nr. 261/2004 überein. Einheitlich gebuchte Zubringer- und Anschlussflüge sind also zusammenzulegen. Bei einer einheitlicher Buchung dürfte es unerheblich sein, in welchem Streckenabschnitt die fluggastrechtlich relevante Störung eingetreten ist

### **Verfahrensstand**

- 11 Der Ausgang des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Vorlagefrage ab: Der Rechtsstreit ist im Übrigen auf tatsächlicher wie rechtlicher Ebene entscheidungsreif.

Niedlich

Richterin